Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5509

30. 10. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Lage in Namibia

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. unter Bekräftigung seiner früheren Entschließungen zu Namibia und der am 29. September 1989 in Versailles angenommenen Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG,

B. in der Überzeugung, daß ein rascher Übergang zur vollständigen Unabhängigkeit, die weltweit im Rahmen der Resolution Nr. 435 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen anerkannt wurde, den Interessen aller Namibier und der Nachbarländer im südlichen Afrika am besten dient —

1. verurteilt die Ermordung des führenden Mitglieds der SWAPO, Anton Lubowski, und fordert den Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen inständig auf, die Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die persönliche Sicherheit all derer zu gewährleisten, die eine aktive Rolle bei der Organisation der Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung spielen;

2. zeigt sich zutiefst beunruhigt angesichts der Unregelmäßigkeiten, die weiterhin die Organisation der Wahlen beeinträchtigen, sowie angesichts des Drucks und der unfairen Praktiken, denen die Wähler vor den Augen der südafrikanischen Verwaltung, die diese nicht verurteilt, ausgesetzt sind,

3. fordert den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten auf, angesichts der zu großen Rolle, die die unter Kontrolle gestellte südafrikanische Verwaltung spielt, sowie angesichts des Defizits des nationalen Haushalts und der sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Namibias, sich für eine Erweiterung der Funktion der Vereinten Nationen während der Übergangszeit einzusetzen, um die Aufrechterhaltung der wichtigsten Dienstleistungen in ganz Namibia zu gewährleisten;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 27385 – vom 23. Oktober 1989. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 12. Oktober 1989 angenommen.

4. begrüßt das Engagement der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rasch und wirksam Hilfe zugunsten eines unabhängigen Namibias zu leisten;

5. betont, daß die tatsächliche Umsetzung dieses Engagements die Präsenz einer Vertretung der Kommission in Namibia innerhalb einer angemessenen Frist voraussetzt;

6. weist auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen der Aushandlung des nächsten Abkommens von Lomé die namibischen Interessen voll und ganz zu berücksichtigen;

7. ersucht alle betroffenen nationalen Parlamente, nach der Unterzeichnung des Vierten Abkommens von Lomé die Ratifizierungsverfahren zu beschleunigen, um sicherzustellen, daß das gesamte Instrumentarium der Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungshilfe einem unabhängigen Namibia so rasch wie möglich im Hinblick auf seinen Einsatz zur Verfügung gestellt wird;

8. beschließt, unverzüglich eine Gruppe von Beobachtern nach Namibia zu entsenden, die die Vorbereitung und den Ablauf der Wahlen überwachen soll;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333